

Kurztitel

Lebensmittel - Rückstandskontrollverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 191/2003 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 110/2006

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.04.2003

Außerkrafttretensdatum

13.03.2006

Text

§ 10. (1) Die Sperre gemäß § 7 Z 2 ist für jene Standorte oder Bienenvölker aufzuheben, für die auf Grund von Untersuchungen nachgewiesen wird, dass keine vorschriftswidrige Behandlung erfolgt ist.

(2) Die vorläufige Beschlagnahme gemäß § 7 Z 3 ist aufzuheben, wenn die Untersuchung der jeweiligen Charge keinen positiven Befund ergibt.